

16 Bundeswehr gefährdet die Verfügbarkeit einsatzwichtiger IT-Services

(Kapitel 1405)

Zusammenfassung

Das BMVg betreibt das Rechenzentrum für die einsatzwichtigen IT-Services nur an einem Standort. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass es bei Cyberangriffen, Sabotageakten und Naturkatastrophen die Daten für militärische Zwecke verlässlich bereitstellen kann.

Entgegen seiner Vorgaben hält das BMVg die IT-Services nicht in ausreichender Entfernung an einem weiteren Standort – und damit nicht georedundant – vor. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt für den georedundanten Betrieb eine Mindestentfernung von 100 km. Aus Sicht des BMVg handelt es sich im konkreten Fall jedoch nicht um ein Rechenzentrum, sondern lediglich um eine „IT-Ausstattung“. Diese Bewertung steht im Widerspruch zur Definition des BSI und wird der Bedrohungslage nicht gerecht. Den georedundanten Betrieb des Rechenzentrums will das BMVg gegebenenfalls über seinen IT-Dienstleister erreichen. Das BMVg riskiert weiterhin, wichtige IT-Services im Einsatzfall nicht nutzen zu können.

Das BMVg sollte das Rechenzentrum für die einsatzwichtigen IT-Services schnellstmöglich georedundant betreiben.

16.1 Prüfungsfeststellungen

Vorgaben für georedundante Rechenzentren

Eine leistungsfähige IT-Infrastruktur ist Voraussetzung, um militärische Fähigkeiten zu digitalisieren. Hierzu zählen etwa die digitale Kommunikation auf dem Gefechtsfeld und der Einsatz künstlicher Intelligenz in Waffensystemen. Die IT-Infrastruktur umfasst den Betrieb von Rechenzentren. Die Bundeswehr definiert ein Rechenzentrum, ähnlich wie das BSI, als eine Infrastruktur mit leistungsfähiger Hard- und Software. Hiermit stellt sie Rechen- und Serviceleistungen zentral zur Datenspeicherung, -verarbeitung und -übertragung bereit.

Die Bundeswehr kann bestimmte militärische Fähigkeiten nur erbringen, wenn sie die von einem Rechenzentrum bereitgestellte Leistung zuverlässig nutzen kann. Damit diese

Leistung bei der Landes- und Bündnisverteidigung wie auch bei Cyberangriffen, Sabotageakten und Naturkatastrophen verfügbar ist, betreibt die Bundeswehr Rechenzentren regelmäßig redundant: Fällt die IT an einem Standort aus, stehen die IT-Services an einem anderen Standort identisch in kürzester Zeit bereit. Vorgaben des BMVg regeln seit dem Jahr 2019, dass Rechenzentren redundant und räumlich verteilt zu betreiben sind. Eine Mindestvorgabe gab es nicht an. Das BSI empfiehlt für die räumliche Verteilung von Rechenzentren, vergleichbare Rechenzentrumskapazitäten in einer Entfernung von mindestens 100 km bereitzuhalten. Danach ist ein Rechenzentrum georedundant. Für neue Rechenzentren will es sich an die einschlägigen Vorgaben des BSI halten.

In den kommenden Jahren will das BMVg einen Rechenzentrumsverbund für seinen Geschäftsbereich aufbauen. Dieser soll neben mehreren stationären Rechenzentren auch verlegefähige sowie mobile Rechenzentren umfassen. Dafür plant das BMVg Ausgaben in Milliardenhöhe.

Fehlende Georedundanz eines bestimmten Rechenzentrums

Die Bundeswehr stellt seit den 1990-er Jahren einsatzwichtige IT-Services in einer Liegenschaft bereit, um verschiedene Waffensysteme bestimmungsgemäß einsetzen zu können. Den Wert des hierzu erforderlichen Datenbestands gab sie letztmalig im Jahr 2019 mit 1 Mrd. Euro an. Das hierzu genutzte Rechenzentrum betreibt sie zwar redundant, aber ausschließlich an einem Standort und damit nicht georedundant.

Im Jahr 2020 beauftragte das BMVg seinen IT-Dienstleister, die bisher durch die Bundeswehr betriebenen Rechenzentren zu betreiben und weitere Rechenzentrumskapazitäten bereitzustellen. Den Betrieb des Rechenzentrums für die einsatzwichtigen IT-Services übernahm der IT-Dienstleister jedoch nicht. Er begründete dies damit, dass er es aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht sicher betreiben könne.

Das BMVg will daher den Betrieb des Rechenzentrums für die einsatzwichtigen IT-Services bis zum Jahr 2030 selbst weiterführen. Für die Jahre 2021 bis 2030 plante es für die Erneuerung der Hard- und Software rund 60 Mio. Euro ein. Einen georedundanten Betrieb außerhalb der Liegenschaft sah es nicht als zwingend an. Es begründete dies damit, dass es sich hierbei nicht um ein Rechenzentrum, sondern um eine „IT-Ausstattung“ handele. Den Begriff der „IT-Ausstattung“ erläuterte es nicht näher. Diese sei „technisch so ausgelegt, dass eine erweiterte Dislozierung im Sinne einer Georedundanz umgesetzt“ werden könne. Die hierzu erforderliche Infrastruktur fehle jedoch bauseitig.

16.2 Würdigung

Spätestens die Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung erfordert, die für einsatzwichtige IT-Services der Bundeswehr benötigten Rechenzentren georedundant zu betreiben. Die Sabotage- und Cyberangriffe auf IT-Services der Verwaltung zeigen, dass ein Ausfall von Rechenzentren der Bundeswehr ein realistisches Risiko darstellt.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass das BMVg seine eigenen Vorgaben für den georedundanten Betrieb von einsatzwichtigen Rechenzentren nicht stringent umgesetzt hat. Hierdurch gefährdet es nicht nur die Verfügbarkeit einsatzwichtiger IT-Services, sondern riskiert zudem einen signifikanten Datenverlust und einen hohen finanziellen Schaden. Deshalb genügt es nicht, dass das BMVg das Rechenzentrum lediglich grundsätzlich georedundant betreiben möchte, insoweit eine geeignete Infrastruktur bereitsteht.

Indem das BMVg das einsatzwichtige Rechenzentrum als „IT-Ausstattung“ abwertet, um infrastrukturelle Anpassungen zu vermeiden, konterkariert es seine Ansprüche hinsichtlich der Landes- und Bündnisverteidigung. Die „IT-Ausstattung“ erfüllt unzweifelhaft die Voraussetzungen eines Rechenzentrums nach den Definitionen der Bundeswehr und des BSI. Hierfür gelten Mindeststandards für die Informationssicherheit. Die Bedeutung des Rechenzentrums zeigt sich neben dem Wert des Datenbestandes auch in den geplanten Ausgaben für die Erneuerung der Hard- und Software.

Deshalb sollte das BMVg das Rechenzentrum für einsatzwichtige IT-Services schnellstmöglich gemäß den eigenen Vorgaben, georedundant an einem weiteren Standort betreiben. Dabei sollte es prüfen, inwieweit verlegefähige oder mobile Rechenzentren kurzfristig einen Beitrag leisten können.

16.3 Stellungnahme

Das BMVg prüfe regelmäßig, welche Voraussetzungen im Hinblick auf die Zeitenwende und die Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung organisatorisch, strukturell und logistisch zu schaffen sind. Die Prüfung diene dazu, um die Forderung nach Georedundanz für IT-Projekte bedarfsgerecht und wirtschaftlich umzusetzen.

Die „IT-Ausstattung“ sei technisch so ausgelegt, dass eine erweiterte Dislozierung georedundant gemäß den Standort-Kriterien für Rechenzentren im Geschäftsbereich des BMVg ab dem Jahr 2026 umgesetzt werden könne. Die Umsetzung solle in Rechenzentren stattfinden, die vom IT-Dienstleister bereitzustellen sind.

Das BMVg hat nicht ausgeführt, inwieweit es dieses Vorhaben mit seinem IT-Dienstleister vereinbart und welche Auswirkungen dies auf die bestehende „IT-Ausstattung“ hat.

16.4 Abschließende Würdigung

Ob der IT-Dienstleister das Rechenzentrum ab dem Jahr 2026 sicher betreiben kann, ist fraglich, etwa weil die baulichen Voraussetzungen nicht geschaffen sind. Zudem muss das BMVg für das einsatzwichtige Rechenzentrum zunächst noch planen, wann und wie es die einsatzwichtigen IT-Services in den Rechenzentrumsverbund für den Geschäftsbereich einbinden und das Rechenzentrum damit georedundant betreiben kann. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes der Rechenzentrumsverbund voraussichtlich erst ab dem Jahr 2030 voll einsatzfähig sein wird. Wenn das BMVg die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nicht weiter riskieren möchte, muss es belastbar planen, wie und bis wann es den georedundanten Betrieb des Rechenzentrums für die einsatzwichtigen IT-Services sicherstellen kann.